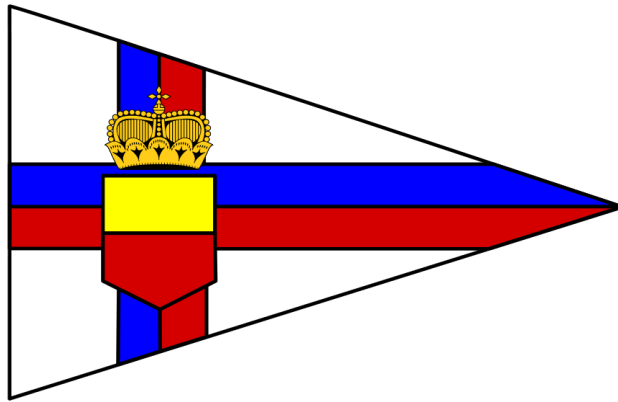


STATUTEN



YCFL

YACHTCLUB FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

FL-9490 Vaduz

Vierte Ausgabe (2017)

Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Der Sitz des „YCFL YACHTCLUB FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN“ ist Vaduz. Dieser Club ist Mitglied im Liechtensteiner Wassersportverband mit Sitz und Stimmrecht.

Der YCFL YACHTCLUB FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN bezweckt:

- die Förderung des Yachtsports auf der Grundlage einer guten Seemannschaft:
- den Erfahrungsaustausch und die Ausbildung von qualifizierten Yachtsportlern
- die Ideale des Umweltschutzes im Bereich der Sportschifffahrt zu vertreten und zu verteidigen
- die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder im Liechtensteinischen Wassersportverband
- die Pflege der Kameradschaft und persönlicher Kontakte, sowie seemännischer Traditionen.

Mitgliedschaft

Artikel 2

Der YCFL besteht aus:

- a) Aktiv-Mitgliedern
- b) Passiv-Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Ehrenpräsidenten

Artikel 3

- a) Aktiv-Mitglied kann jede natürliche Person sein, die den Segel- oder Motorbootsport ausübt oder fördert. Ebenso muss eine Beziehung zum Fürstentum Liechtenstein vorhanden sein.
- b) Passiv-Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sein, die an der Verbreitung und Förderung des Segel- oder Motorbootsports Interesse hat.
- c) Zum Ehrenmitglied kann jede natürliche Person ernannt werden, die sich um den Segel- oder Motorbootsport besondere Verdienste erworben hat.
- d) Zum Ehrenpräsident kann jeder ehemalige Präsident des YCFL ernannt werden, der sich durch besonderen Einsatz und Verdienste für den YCFL ausgezeichnet hat.

Artikel 4

Der Erwerb der Mitgliedschaft gemäss Art. 3 a und b erfolgt auf Antrag des Aufzunehmenden. Der Antrag ist schriftlich an die Clubadresse zu richten und vom Vorstand zu genehmigen.

Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr haben dem Antrageine schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Erziehungsberechtigten beizulegen.

Die Mitgliedschaft gemäss Art. 3c und d erfolgt nach Antrag eines oder mehrerer Mitglieder. Der Antrag ist schriftlich an die Clubadresse zu richten und vom Vorstand zu genehmigen und wird nach Zustimmung der Generalversammlung verliehen.

Artikel 5

Der Verlust der Mitgliedschaft gemäss Art. 3a und b kann bei Zuwiderhandlung gegen die Statuten oder vereinsschädigendem Verhalten vom Vorstand verfügt werden.

Der Verlust der Mitgliedschaft gemäss Art. 3c und d kann bei Zuwiderhandlung gegen die Statuten oder vereinsschädigendem Verhalten auf Antrag des Vorstandes oder von Mitgliedern an die Generalversammlung durch diese in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehr verfügt werden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 6

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den in den Vereinsstatuten niedergelegten Zweck zu verwirklichen. Jedes Aktivmitglied hat zudem die Generalversammlung zu besuchen.

Artikel 7

Austritte sind schriftlich an die Clubadresse bekannt zu geben.

Artikel 8

Aktiv- und Passivmitglieder haben eine einmalige Einschreibgebühr sowie einen jährlichen Vereinsbeitrag, deren Höhe die Generalversammlung bestimmt, bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres an die Vereinskasse zu entrichten. Jugendliche unter 18 Jahren sowie Ehepaare können von der Beitragspflicht teilweise entbunden werden.

Ehrenmitglieder, sowie Ehrenpräsidenten sind von der Beitragspflicht befreit.

Treten beitragspflichtige Mitglieder während des laufenden Jahres aus oder werden sie aus dem Verein ausgeschlossen, so bleibt doch der Jahresbeitrag des laufenden Vereinsjahres fällig.

Artikel 9

Aktiv und Ehrenmitglieder, sowie Ehrenpräsidenten verfügen in der Generalversammlung über Sitz und Stimme, sowie über das aktive und passive Wahlrecht.

Passivmitglieder und Jugendliche unter 18 Jahren verfügen in der Generalversammlung lediglich über einen Sitz.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Clubveranstaltungen teilzunehmen und haben sich an die jeweiligen Veranstaltungsrichtlinien zu halten.

Organe des Vereins

Artikel 10

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Generalversammlung

Artikel 11

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, spätestens bis 30. April des laufenden Jahres statt und hat folgende, erschöpfend aufgezählte Aufgaben:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäss Art. 14
- b) Wahl der Stimmzähler für die Dauer der Versammlung mit einfachem, offenem Mehr,
- c) Entgegennahme und Beschlussfassung über das Protokoll, den Jahresbericht und der Jahresrechnung mit einfachem, offenem Mehr.
- d) Zustimmung der Neuaufnahmen durch den Vorstand gemäss Art. 4
- e) Wahl von Präsident und Vizepräsident auf die Dauer von 2 Jahren mit 2/3 Mehr in geheimer Abstimmung. Nach zwei Wahlgängen genügt das einfache Mehr.
- f) Wahl von Schriftführer und Kassier auf die Dauer von 2 Jahren mit einfachem Mehr in geheimer Abstimmung.
- g) Festlegung der Anzahl Vorstandsbeisitzer mit einfachem, offenem Mehr.
- h) Wahl der Vorstandsbeisitzer auf die Dauer von 2 Jahren mit einfachem Mehr in geheimer Abstimmung.
- i) Wahl der Revisoren auf die Dauer von 2 Jahren mit einfachem, offenem Mehr.
- j) Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge für die Dauer von 1 Jahr mit einfachem, offenem Mehr.
- k) Beschlussfassung über Anträge zur Generalversammlung (Art. 13) mit einfachem, offenem Mehr.
- l) Genehmigung des Jahresprogramms und Budgets für das kommende Vereinsjahr mit einfachem Mehr.
- m) Vorzeitige Abberufung von Gesamtvorstand, einzelner Mitglieder oder von Revisoren aus wichtigen Gründen in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehr, wobei die betroffenen Mitglieder nicht stimmberechtigt sind.
- n) Aenderung der Vereinsstatuten sowie Auflösung des Vereins in geheimer Abstimmung mit 4/5 Mehr.
- o) Treten Vorstandsmitglieder während ihrer Amtsperiode zurück, kann der Vorstand die Generalversammlung ersuchen, in dem Zwischenjahr; indem eigentlich keine Wahlen stattfinden, einen Ersatz für die Dauer bis zu den nächsten ordentlichen Wahlen zu wählen. Für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung kann der Vorstand Interimsmitglieder ernennen.

- p) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern mit 2/3 Mehr in geheimer Abstimmung.

Artikel 12

Von der Anberaumung einer Generalversammlung sind alle Mitglieder so rechtzeitig zu verständigen, dass zwischen dem Zeitpunkt der Verständigung und dem Termin der Generalversammlung mindestens ein Zeitraum von 21 Tagen liegt.

Artikel 13

Anträge der Mitglieder zur Generalversammlung müssen mindestens 14 Tage vor Abhalten derselben schriftlich an die Clubadresse zugestellt sein.

Anträge, die rechtzeitig eingereicht wurden, sind anlässlich der Generalversammlung auf jeden Fall zu behandeln. Anträge, die durch Mitglieder später, gegebenenfalls sogar erst direkt an der Generalversammlung gestellt werden, bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung der qualifizierten Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

Artikel 14

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Sollte sich herausstellen, dass die Generalversammlung zum Zeitpunkt der Eröffnung nicht beschlussfähig ist, so ist diese um eine halbe Stunde zu verlegen; nach Ablauf dieser Frist ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 15

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand bei Bedarf oder auf schriftliches Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 3 Monaten einberufen.

Betreffend Aufgaben und Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Generalversammlung analog.

Artikel 16

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vereinspräsidenten oder vom Vizepräsidenten geleitet. Für den Art. 11 lit. e besteht die Möglichkeit, einen Interimspräsidenten zu bestimmen.

Vorstand

Artikel 17

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vereinspräsidenten - dem Vizepräsidenten
- dem Schriftführer
- dem Kasser
- den Vorstandsbeisitzern

Artikel 18

Der Vorstand hat folgende Aufgaben

- a) die Erledigung der laufenden Geschäfte
- b) die Vorbereitung der Generalversammlungen, deren Einberufung und den Vollzug ihrer Beschlüsse
- c) die Führung der Vereinskassa sowie die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- d) die Ueberwachung der Einhaltung der Vereinsstatuten
- e) Ausarbeitung und Durchführung des Jahresprogrammes
- f) Zusammenstellung der Mannschaften für Wettbewerbe
- g) Vorbereitung und Durchführung sonstiger Veranstaltungen
- h) Beschickung der technischen Kurse
- i) Presse und Informationsdienst
- j) Erstellung von Budget und Abrechnungen zuhanden des Wassersportverbandes, sowie der Generalversammlung
- k) alle übrigen Aufgaben, die der Erfüllung des Vereinszweckes dienen und nicht ausdrücklich der Generalversammlung zugewiesen sind.

Artikel 19

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder wenn es die Hälfte seiner Mitglieder verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmung entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Artikel 20

Der Vorstand ist berechtigt, Sachaufgaben, die in seinen Kompetenzbereich fallen, an Kommissionen weiter zu delegieren.

Revisoren

Artikel 21

Aufgabe der beiden Revisoren ist es, die Vereinsgeschäfte, die Kassa-Abrechnung und das Inventar zu überprüfen und über das Ergebnis ihrer Tätigkeit anlässlich der ordentlichen Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Verwaltung

Artikel 22

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Artikel 23

Die Vertretung des Vereins nach aussen obliegt dem Vereinspräsidenten. Im Falle seiner Verhinderung nimmt seine Aufgaben der Vizepräsident wahr. Vereinspräsident oder Vizepräsident sind kollektiv unter sich oder mit einem Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt. Für definierte Projekte oder im Rahmen von wiederkehrenden Anlässen kann der Präsident die Vertretung des Vereins an ein anderes Vorstandsmitglied delegieren.

Haftung und Auflösung

Artikel 24

Für Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder und Organe des Vereins haften mit ihrem Privatvermögen ausschliesslich zur Leistung der von der Generalversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge.

Artikel 25

Bei Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen dem Liechtensteiner Wassersportverband zu übergeben, bis ein neuer Verein mit dem gleichen Vereinszweck gegründet wird, dem dieses zu übergeben ist.

Die Vereinsmitglieder haben im Falle der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 26

Der Verein haftet weder für Schäden an Eigentum, noch bei Unfällen der Mitglieder, deren Angehörigen oder Gästen. Diese Risiken und alle mit der Teilnahme an Clubaktivitäten verbundenen Risiken sind durch die Teilnehmer selbst zu tragen.

Statuten des YCFL

Diese Statuten wurden genehmigt durch die Generalversammlung vom 25. April 2017.

(Präsident)

(Vizepräsident)
